

weiteres Abkommen mit dem Gläubiger, welches nur eine Folge des ersten Abkommens, nämlich des Contrahirens einer Schuld ist. Will ich das ganze Inventarium abschaffen, so darf ich nur den Gläubiger fragen, ob er Nichts dawider habe. Wenn er sieht, daß er dabei nicht gefährdet ist, wird er Nichts dagegen haben. Ebenso ist es, wenn ich die Felder mit Holz bepflanzen will, wenn er sich überzeugt, daß der Werth des Grundstücks dadurch nicht vermindert wird. Allerdings fragen muß ich ihn, weil er mir geliehen hat und deshalb für die Erhaltung des Werthes des Gutes besorgt sein muß. Ich wenigstens kann nach meiner Ueberzeugung mich nicht anders erklären, als daß, wenn ich das Gut einmal verpfändet, es mir Gewissenspflicht sein würde, es auch mit dem Inventario zu verpfänden, weil ich das Inventarium für die einzige Bedingung der Benutzung und des Bestehens eines Gutes halte. Mag man die Sache ansehen, wie man will, der Werth des Realcredits fällt auf jeden Fall, wenn man das Inventarium nicht mit unter der Hypothek begreift. Erklärt man sich jetzt gegen das Gesetz, so fürchte ich, es werde der Realcredit einen Stoß erleiden. Man hat die Creditvereine erwähnt, und erklärt, daß diese Bestimmung den Creditvereinen nachtheilig sein werde, das glaube ich aber nicht; sollte sie von Einfluß sein, so glaube ich, daß diese Bestimmung dem Creditvereine eher erwünscht sein könnte, als unerwünscht. Ich mache darauf aufmerksam, daß in dem ersten Entwurfe des Leipziger Creditvereins unter andern die Bestimmung enthalten war, daß die dem Vereine Beitretenden sogar ihre Saaten gegen Hagelschäden versichern sollten, eine Bestimmung, die man wegen zu großer Beschränkung abgelehnt hat, die aber doch beweist, wie sehr dem Creditvereine daran gelegen ist, daß ein verpfändetes Grundstück durch Nichts in seiner regelmäßigen Bewirthschaftung gestört werde, wovon die pünktliche Rentenzahlung abhängt. Uebrigens kann ja der Creditverein durch statutarische Bestimmungen dafür sorgen, daß das Inventarium bei Hypotheken mit in Berechnung komme. Das kann er machen, wie er will. Also ich wiederhole, auf den Creditverein ist die Annahme oder Ablehnung dieser Bestimmung ohne Einfluß.

Staatsminister v. Könnert: Ich will mir nur noch wenige Bemerkungen erlauben auf einige Aeußerungen. Der Herr Bürgermeister Behner meinte, es wäre eine Ungerechtigkeit gegen die chirographarischen Gläubiger. Eine Ungerechtigkeit kann darin nicht liegen. Die jetzigen chirographarischen Gläubiger, die durch das Gesetz getroffen werden könnten, haben noch kein Recht, sondern nur ein Interesse; sie können übrigens ihre Schuldforderungen zur rechten Zeit noch einklagen, ehe das Gesetz noch in Wirksamkeit gelangt. Für die künftigen braucht man nicht zu sorgen, denn sie kennen das Gesetz. Man kann es ihnen überlassen, zu untersuchen, ob der Schuldner noch Mittel genug habe, um Personalcredit zu gewinnen. Von der andern Seite wurde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Grundstücksbesitzer schlechter gestellt würden, als jetzt. Das kann ich durchaus nicht zugeben. Auch jetzt schon, wenn das Inventarium auch nicht dazu gekommen ist, würden die hypothekarischen Gläubiger, wenn der Gutsbesitzer in Abfall der Nah-

zung ist, gegen die Distraction und Verschleuderung des Inventars Inhibition suchen können, und etwas Anderes liegt in der zweiten Fassung der §. durchaus nicht, hat auch nicht in der ersten liegen sollen. Es wurde bemerkt, wenn auch der Realcredit gehoben würde, so würde doch der Personalcredit der Grundstücksbesitzer vermindert. Auf der einen Seite für die Gutsbesitzer Realcredit zu gewinnen und auf der andern Seite auch ihren Personalcredit zu erhöhen, liegt allerdings außerhalb der Macht der Gesetzgebung. Man muß hier fragen: Was ist wichtiger, will man den Realcredit oder den Personalcredit vermehren? Der Personalcredit könnte am besten dadurch erhöht werden, wenn man gar keine Hypotheken statuirte. Wenn übrigens auch der Capitalist bei Berechnung der Summe, bis wohin er Credit geben will, den Werth des Inventarii nicht mit berechnen wird, so wird er sich berechnen, daß er eine Garantie mehr hat, befriedigt zu werden, wenn das Inventarium, welches vorhanden ist, mit subhastirt wird, als wenn es den Chirographarien überlassen wird, wie z. B. der Gläubiger auch schöne Holzbestände berücksichtigen wird. Se. Königliche Hoheit Prinz Johann haben bemerkt, es könnte das eigentlich nur ein Gegenstand der Hypothek sein, was wirklich eine Pertinenz sei. Das ist wahr. Man hat aber auch Pertinenzen, die das Gesetz bestimmt, und das ist es, was in dem vorliegenden Gesetze gesagt sein soll.

D. Großmann: Wäre irgend ein Grund geeignet, mich für den Regierungsentwurf zu stimmen, so könnte es nur der sein, daß ich glaube, es könnte dadurch die Dismembration erschwert und also ein politischer Zweck erreicht werden. Allein auch mich bestimmen, für das Deputationsgutachten zu stimmen, zwei bisher unberührte Gründe. Einmal, weil die logische Consequenz dies zu fordern scheint. Nach §. 13 ist das Grund- und Hypothekenbuch eben für Grundstücke und die ihnen gleichzuachtenden Immobilien bestimmt. Will man auch Mobilien mit hereinziehen, so kommt man auf ein ganz heterogenes Gebiet und gibt den Hypothekenbüchern eine dem Hauptgrundsatz widersprechende Bestimmung, womit ich mich nicht einverstehen kann. Zweitens dünkt es mir überhaupt nicht gut, dergleichen wichtige Fragen der Gesetzgebung gelegentlich da zu entscheiden, wo man sie nicht sucht. Es ist mit Recht mehr als einmal Erinnerung gegen Finanzfragen gemacht worden, die vor der Berathung des Budgets zur Sprache kamen, und eine so wichtige Civilrechtsfrage, wie diese, sollte wohl auch nicht eher, als im Zusammenhange mit der Civilgesetzgebung entschieden werden.

Staatsminister v. Könnert: Man hätte allerdings die Frage höher fassen und fragen können, ob nicht überhaupt und in jeder Beziehung das Inventarium zum Gut gehöre. Z. B. daß, wenn Jemand ein Gut verkauft, es sich von selbst verstehe, daß das Inventarium dazu gehört. Diese Frage hat man hier nicht geglaubt mit entscheiden zu müssen. Eine solche Bestimmung gehört allerdings in ein Gesetzbuch. Allein die Frage, ob der Werth des Inventarii zur Befriedigung der hypothekarischen